

Satzung des Vereins „Astropeiler Stockert e.V.“

Stand: 12. November 2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins (der Körperschaft)

- 1) Der Verein führt den Namen „Astropeiler Stockert e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Münstereifel.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Wissenschaft und Forschung
 - des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
 - der Volks- und Berufsbildung sowie der Studentenhilfe.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Betreuung des Radioteleskops Stockert, um dieses zu erhalten und zu nutzen. Dazu wird das Radioteleskop durch den Verein einer breiten Öffentlichkeit als aktives technisches Denkmal zugänglich gemacht, Schülern und Studenten als astronomische Ausbildungs- und Experimentierstätte zur Verfügung gestellt und im Rahmen seiner technischen Möglichkeiten als Forschungsinstrument genutzt. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Stimmberechtigung

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Anliegen des Vereins verbunden ist.
- 2) Natürliche Personen müssen das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Eine Ablehnung durch die Mitgliederversammlung ist unanfechtbar.
- 4) Mit einer Stimme stimmberechtigt sind juristische Personen und natürliche Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
- 5) Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages gem. §7 (6) in Verzug sind, haben kein Stimmrecht.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt bei ordentlichen Mitgliedern nach der Annahme des Mitgliedsantrags und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt bei Ehrenmitgliedern durch die Bestellung der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied und der Annahme der Bestellung durch das bestellte Mitglied.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages kann gestaffelt werden.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
- 4) In Ausnahmefällen kann der Vorstand den Beitrag für einzelne Mitglieder senken.
- 5) Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 2) Der Austritt kann mit einer sechswöchigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt.
- 4) Den Ausschluss spricht der Vorstand mit einer Begründung aus. Eine Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung ist möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Im Falle des Todes oder eines Ausschlusses findet eine Rückerstattung des restlichen Jahresbeitrags nicht statt.
- 6) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher Mahnung mit einer Fristsetzung von 8 Wochen für die zweite Mahnung endet die Mitgliedschaft mit Ende des Kalenderjahres, für das der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Der Einladung sind Anträge mit Begründungen beizufügen.
- 2) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Zur Jahreshauptversammlung ist eine Einladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten. Dazu muss die Tagesordnung mindestens enthalten: Bericht des Vorstandes, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes und Wahl der neuen Kassenprüfer.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister und einem Beisitzer.
- 3) Willenserklärungen des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind für den Verein nur rechtsverbindlich, wenn sie vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied abgegeben werden.
- 4) Der Schatzmeister ist im Verkehr mit Geldinstituten allein zeichnungsberechtigt, soweit seine Verfügungen im Rahmen der laufenden, ordentlichen Geschäftsführung getroffen werden.
- 5) Der Vorstand ist berechtigt, zur Abwicklung der Vereinsaktivitäten Sachgebiete festzulegen und Sachbearbeiter zu ernennen, die ein bestimmtes Gebiet bearbeiten. Die Sachbearbeiter sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Ihre Ernennung kann widerrufen werden.

- 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit der Amtszeit des übrigen Vorstandes.
- 7) Bis zur Nachwahl eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds kann der verbleibende Vorstand ein Vereinsmitglied in den Vorstand berufen ("Kooptation"). Die Berufung erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Der Vorstand darf jedoch nicht mehr als zwei kooptierte Mitglieder beinhalten.
- 8) Über die Verwendung von Spenden entscheidet der Vorstand bis zu einer Höhe von 10.000 € für eine Einzelmaßnahme. Die Verwendung der Spendengelder ist im Kassenbericht gesondert darzustellen.

§ 11 Beschlussfassung und Wahlen

- 1) Anträge zur Beschlussfassung können nur in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie zwei Wochen vor dem Versand der Einladungen beim Vorstand schriftlich vorliegen. Dem Antrag muss eine schriftliche Begründung beigelegt sein.
- 2) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung erfolgt die Vertretung durch die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der Nennung in § 9 Abs. 2.
- 3) Bei Entlastungen und Wahlen wird für die Dauer dieser Vorgänge von der Versammlung ein Versammlungsleiter gewählt.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben bei der Zählung außer Betracht.
- 5) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitglieds erfolgen geheim.
- 6) Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim.
- 7) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8) Der Beschluss über eine Satzungsänderung erfolgt mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 9) Der Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10) Über Abstimmungen und Beschlüsse aller Art ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand aufzubewahren ist. Dieses Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und durch diese zu genehmigen. Auf schriftliche Anforderung durch ein Mitglied ist diesem das Protokoll unverzüglich zuzuleiten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die
*Nordrhein-Westfalen-Stiftung
Naturschutz, Heimat und Kulturpflege
Roßstraße 133
40476 Düsseldorf,*
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung und Betreuung des Radioteleskops Stockert, gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung.
- 4) Liquidator des Vereins ist – falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt – der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.